

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Eröffnung	26.11.2025
Eingabefrist	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Wasserqualität
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Anke Hofacker (Anke.Hofacker@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 02 55

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
Abkürzung	
Zuständige Stelle	Vorstand
Adresse	Europastrasse 3, 8152 Glattbrugg
Vorname	Stefan
Name	Hasler Hérítier
Telefonnummer (Rückfragen)	+41433437070
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Rückmeldung eingeben
Begründung / Bemerkung	Gerne nehmen wir zur vorgesehenen Revision der GSchV Stellung. Wir begrüssen die Erweiterung der Stoffliste mit ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen an die Wasserqualität. Diese Erweiterung ist eine konsequente Weiterführung der Revision von 2020 und leistet einen wichtigen Beitrag zum verbesserten Schutz der Gewässer. Es ist aber äusserst problematisch, dass für die Wirkstoffe Deltamethrin, Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin in der vorliegenden Revision keine Grenzwerte festgelegt werden sollen. Ohne ökotoxikologische Grenzwerte fehlt die fachliche und rechtliche Grundlage, um wirksame Massnahmen verbindlich umzusetzen. Das Festlegen von ökotoxikologischen Grenzwerten ist Voraussetzung dafür, dass Bund und Kantone wirksame Massnahmen ergreifen können, um die Gewässerverschmutzung zu reduzieren. Wir beanstanden ausserdem das Vorgehen, das zum Ausschluss dieser drei Wirkstoffe geführt hat und die Begründung dafür. Der Vorschlag, die drei Wirkstoffe auszuschliessen, stammt von einer Arbeitsgruppe aus Landwirtschaftsexperten des Schweizerischen Bauernverbandes und der kantonalen Pflanzenschutzdienste. Unserer Meinung nach ist die Stellungnahme dieses Gremiums parteiisch und einseitig und kann nicht als Begründung für den Ausschluss dienen. Die Festlegung von Grenzwerten richtet sich ausschliesslich nach der ökotoxikologischen Wirkung der betreffenden Stoffe. Gemäß Art. 9 Abs. 1 GSchG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 5 GSchV müssen die Grenzwerte angepasst werden, sofern dies zum Schutz der Gewässer notwendig ist. Politisch

	motivierte Sonderregelungen z.B. für die Landwirtschaft sind dabei nicht vorgesehen und rechtlich auch nicht zulässig. Das Gesetz sieht zudem ausdrücklich vor, dass der Bundesrat gemäss Art. 9 Abs. 6 GSchG nach erfolgter Zulassungsüberprüfung befristete Ausnahmen beschliessen kann, falls die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen erheblich beeinträchtigt würde. Der Verzicht auf Grenzwerte stellt eine unzulässige Vorwegnahme dieser gesetzlich vorgesehenen Abwägung zwischen den Interessen der Landwirtschaft und dem Gewässerschutz dar. Der Ausschluss der drei Wirkstoffe wird damit begründet, dass eine allfällige Zulassungsüberprüfung zum Entzug der Genehmigung dieser Wirkstoffe als Pflanzenschutzmittel führen könnte. Ausserdem wird argumentiert, dass es keine Alternativen (chemische oder nicht-chemische) für diese Wirkstoffe gäbe und die landwirtschaftliche Produktion deshalb durch ein Verbot dieser Wirkstoffe zu stark beeinträchtigt würde. Im erläuternden Bericht wird aber nicht dargelegt, wie die Arbeitsgruppe zu diesen Schlüssen kommt. Die Arbeitsgruppe schätzte auch den Wirkstoff Flufenacet als unverzichtbar für die landwirtschaftliche Produktion ein. Unterdessen wurde diesem Wirkstoff aber die Genehmigung von der EU entzogen. Die Schweiz hat diesen Entscheid ebenfalls umgesetzt. Wir zweifeln aus folgenden Gründen an den oben skizzierten Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe: Für die drei Wirkstoffe besteht ein erhebliches Potenzial zur Reduktion der Gewässerbelastung durch gezielte Auflagen und durch die konsequente Anwendung guter fachlicher Praxis. Für lambda-Cyhalothrin und Deltamethrin ist die gezielte Überprüfung noch nicht abgeschlossen und die Möglichkeiten von produktspezifischen Auflagen (z.B. gegen Abschwemmung oder Drift) sind auch für Foramsulfuron noch nicht ausgeschöpft. Ausserdem kann auch die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von PSM einen Teil der Überschreitungen in den Gewässern verhindern. Eine Überprüfung der Zulassung müsste also nicht zwingend zu einem Rückzug der Genehmigung der Wirkstoffe führen.
--	--

	Der Wirkstoff Deltamethrin wird auch als Biozid und als Tierarzneimittel in relevanten Mengen eingesetzt. Ohne ökotoxikologischen Grenzwert fehlt den Behörden die fachliche und rechtliche Grundlage, um auch in diesen Bereichen wirksame Massnahmen zur Reduktion der Gewässerverschmutzung zu ergreifen. Generell halten wir es für notwendig, die Liste der Stoffe, für die numerische Anforderungen gelten, systematisch und rasch zu erweitern. Für zahlreiche andere in Gewässern nachgewiesene Stoffe gibt es bereits anerkannte ökotoxikologische Qualitätskriterien. Der Rückkopplungsmechanismus der Zulassungsüberprüfung, wenn Grenzwerte in Gewässern wiederholt und verbreitet überschritten werden gilt bisher nur für Pestizide. Ein analoger Mechanismus ist auch für andere Stoffgruppen wie beispielsweise Arzneimittel nötig.
--	--

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Anhang 2: Anforderungen an die Wasserqualität
Artikel Detail / andere Informationen	Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 Es werden die folgenden neuen Einträge in alphabetischer Reihenfolge in die Tabelle eingefügt:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 Es werden die folgenden neuen Einträge in alphabetischer Reihenfolge in die Tabelle eingefügt: Deltamethrin 0.000017 µg/L 0.0000017 µg/L (andauernd) Foramsulfuron 0.096 µg/L 0.017 µg/L (andauernd) Lambda-Cyhalothrin 0.00019 µg/L 0.000022 µg/L (andauernd)
Begründung / Bemerkung	Die drei Wirkstoffe Lambda-Cyhalothrin, Deltamethrin und Foramsulfuron erreichen in Oberflächengewässern Konzentrationen, die ein hohes Risiko für Gewässerorganismen bedeuten. Uns liegen Daten zu Pestizidkonzentrationen in Fliessgewässern aus der nationalen Beobachtung der Oberflächengewässerqualität (NAWA) und von kantonalen Untersuchungen vor. Im Jahr 2024 wurden 25 Gewässer auf die beiden Insektizide Lambda-Cyhalothrin und Deltamethrin untersucht. In 19 Gewässern wurden insgesamt 118 Überschreitungen von ökotoxikologischen Qualitätskriterien (QK) durch Lambda-Cyhalothrin festgestellt. Kein anderes Pestizid verursachte so viele Überschreitungen. Deltamethrin überschritt sein QK insgesamt 30-mal in 11 Gewässern. Nur drei Pestizide verursachten 2024 mehr Überschreitungen von QK (Lambda-Cyhalothrin (siehe oben), Cypermethrin (hat bereits einen ökotoxikologischen Grenzwert in der GSchV) und Permethrin (soll mit dieser Vorlage einen ökotoxikologischen Grenzwert erhalten)). Das Herbizid Foramsulfuron wurde im Jahr 2024 in 46 Gewässern untersucht. In neun davon verursachte es 14 Überschreitungen seines QKs. Nur drei Herbizide überschritten ihr QK 2024 häufiger: Diflufenican und Propyzamid (sollen beide mit dieser Vorlage einen ökotoxikologischen Grenzwert erhalten) sowie Flufenacet (war ursprünglich für diese Vorlage vorgesehen, hat aber unterdessen

	seine Genehmigung als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln verloren und wird deshalb nicht vorgeschlagen). Der Zwischenbericht des Bundesrates zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (Zwischenbericht zur Umsetzung 2017-2022 vom 8. Mai 2024) zeigt ausserdem, dass Deltamethrin und insbesondere Lambda-Cyhalothrin auch im berechneten Risikoindikator für Oberflächengewässer zu den problematischsten PSM-Wirkstoffen gehören. Dass ausgerechnet für drei besonders problematische Wirkstoffe kein Grenzwert festgelegt werden soll, ist nicht nachvollziehbar und verhindert einen zielgerichteten Gewässerschutz.
--	--